



Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1 | 01968 Senftenberg

Stadt Senftenberg
Der Bürgermeister
Herrn Andreas Pfeiffer
Markt 1
01968 Senftenberg

Stadt Senftenberg					
Eingang: 2334/N					
10. April 2026					
BM	01	11	15	30	
10	20	32	33	40	
60	61	65	66	68	

DER LANDRAT
Amt für Umwelt |
untere Naturschutzbehörde

Joachim-Gottschalk-Straße 36
03205 Calau

Geschäftszeichen
70.3.15-70.34-0394/25

Auskunft erteilt
Frau Herrmann
T. 03541/870-3478
F. 03541/870-3410
uta-norit-herrmann@osl-online.de
umweltamt@osl-online.de
www.osl-online.de

Calau, 08.04.2026

Zusicherung einer naturschutzrechtlichen Entscheidung

Bebauungsplan: **Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“**

Gemarkung: Sedlitz

Flur: 4

Flurstück: 100

Sehr geehrter Herr Pfeiffer,

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde trifft folgende

I. Entscheidung

- Die Ausnahme vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie wird für die mit dem Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“ vorbereiteten Bauvorhaben erteilt.
- Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

II. Gründe

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist als untere Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (NatSchZustV) zuständig für die naturschutzrechtliche Entscheidung.

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Ziel dieser Regelung ist der Schutz der Uferzonen als wichtige Freiräume, die Bewahrung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung des Erholungswertes von Gewässern, hier insbesondere die Gewährleistung der Zugänglichkeit und Eignung der Gewässerufer für die Erholungsnutzung. Gewässerufer sind von baulichen Anlagen, welche nicht zwingend in einer Uferzone errichtet werden

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

Sprechzeiten

Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED10SL
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite.

müssen und somit nicht zwangsweise auf eine Nähe zu einem Gewässer angewiesen sind, freizuhalten.

Derzeit stellen Sie den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“ auf. Als Voraussetzung für den Eintritt der Rechtskraft der städtebaulichen Planung ist es notwendig, die Vereinbarkeit der Satzung mit den entgegenstehenden Regelungen des § 61 BNatSchG herzustellen. Mit Schreiben vom 02.03.2026 beantragten Sie die Ausnahme (§ 61 Abs. 3 BNatSchG) zur Überwindung der Regelungen zum „Bauverbot am Gewässer“. Sie legen dar, dass

- die gezielte Zugänglichkeit zum Ufer durch die Anlage von großräumigen öffentlichen Grünanlagen beabsichtigt und planerisch umgesetzt wird,
- der See somit für Erholungssuchende frei erlebbar bleibt und
- bei der Anlage des Wohngebietes die ununterbrochene Führung des Radrundweges um den See beachtet und gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang wird für den vorliegenden Einzelfall eine Ausnahme von dem Verbot des § 61 Abs. 1 BNatSchG zugelassen.

Gebühren und Auslagen

Sie sind im vorliegenden Fall gemäß § 8 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) von Gebühren befreit; Auslagen werden in Anwendung von § 8 Abs. 3 GebGBbg nicht erhoben.

III. Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg einzulegen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an poststelle@osl-online.de unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist - die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig -

oder schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu richten.

Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter <https://www.osl-online.de/seite/561250/elektronische-kommunikation.html> eingesehen werden.

V. Hinweis

Durch diesen Bescheid bleibt die auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Diese sind gegebenenfalls gesondert bei den zuständigen Stellen einzuholen. Dieser Bescheid ergeht weiterhin unbeschadet privater Rechte Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Herrmann
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben enthält die Namenswiedergabe und bedarf deshalb keiner Unterschrift.